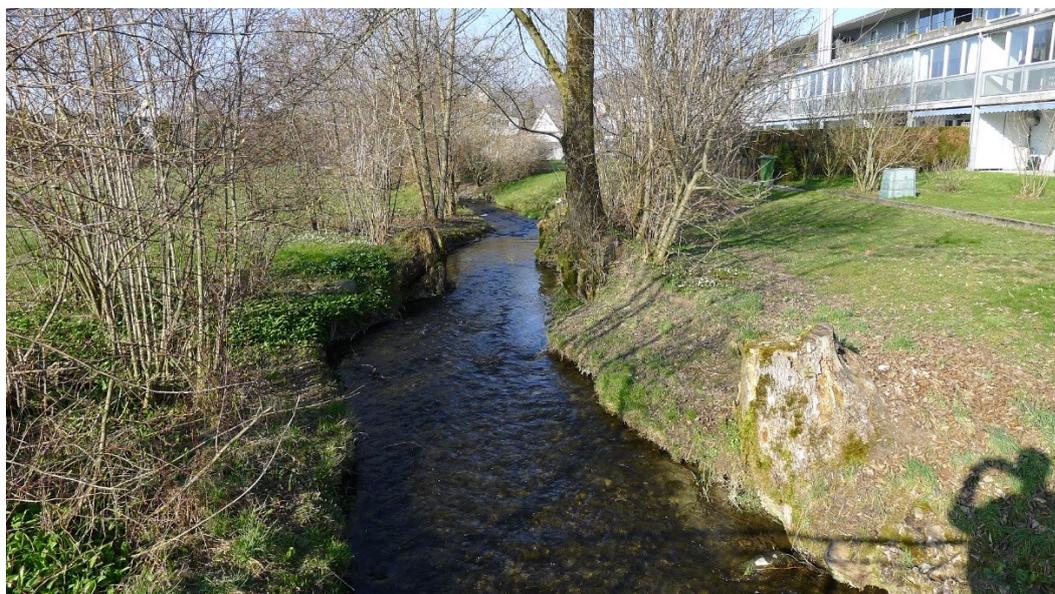




GEWÄSSERRAUM

MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Zitierung

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Titelbild

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
1	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
2	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
3.1	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
3.2	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
3.3	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
3.4	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.2 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – SIEDLUNG

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET	2
2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE	4
BEISPIEL 21: Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete.....	4
2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG	5
3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGS-GEBIET	5
BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau.....	6
BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf.....	7

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Obwohl das Ziel der Gewässerschutzgesetzgebung darin besteht, den Gewässerraum grundsätzlich frei von neuen Anlagen zu halten, soll die Siedlungsentwicklung nach innen mittels Ausnahmeregelungen in dicht überbautem Gebiet oder auf einzelnen unüberbauten Parzellen weiterhin möglich sein, sofern das Interesse an der baulichen Nutzung überwiegt. Es sollen dort Ausnahmen gewährt werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Mit der extensiven Bewirtschaftung soll sich der Lebensraum im und am Gewässer naturnah entwickeln können.

Gewässerraum und Siedlungsentwicklung

Dieses Teilmodul (M 3.2) zeigt auf, welcher gestalterische Handlungsspielraum im Siedlungsgebiet im bereits festgelegten Gewässerraum besteht.

Inhalte dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Raumplanungs- und Gewässerschutzfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig (siehe Glossar [Anlage](#)). Rechtmässig erstellte¹ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum gemäss fünf Ausnahmetatbeständen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV) gewässerschutzrechtlich bewilligungsfähig. Die für das Siedlungsgebiet relevanten Ausnahmetatbestände werden nachfolgend erläutert. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Zulässige neue Anlagen im Gewässerraum

- Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)).
- Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen².

Damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen bestehender Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten³.

Möglichst geringe Beanspruchung

2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

In dicht überbautem Gebiet (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)) sind neben der Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten (siehe Modul 2, Kapitel 2.5.1) auch

Zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet

¹ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

² BGE 140 II 428 E. 7

³ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

zonenkonforme Anlagen innerhalb des Gewässerraums bewilligungsfähig, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut (siehe Glossar in Modul 1)

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Die bisher bekannten Bundesgerichtsentscheide sowie weitere Erläuterungen und Beispiele aus den Kantonen sind im Modul 1 beschrieben (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)).

GRUNDSÄTZE FÜR «DICHT ÜBERBAUT»

Es gelten folgend Grundsätze für «dicht überbaut»:

Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleineren Gemeinden – den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers⁴.

Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren Lage im Betrachtungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut»⁵.

Eine weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts⁶.

Nicht dicht überbaut sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen⁷.

Eine Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbaut»⁸.

Fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt⁹. Von einem raumplanerischen Interesse an einer Verdichtung im Gewässerraum kann ausgegangen werden, wenn dieser sich in einer Zentrums-, einer Kernzone oder einem Entwicklungsschwerpunkt befindet.

Der Begriff des dicht überbauten Gebiets als Ausnahme vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen¹⁰.

⁴ BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5

⁵ BGE 140 II 437 E. 5.3

⁶ BGE 140 II 428 E. 7

⁷ BGE 140 II 428 E. 8

⁸ BGE 140 II 437 E. 5.4

⁹ BGE 143 II 77 E. 2.8

¹⁰ BGE 140 II 428 E 7

2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE

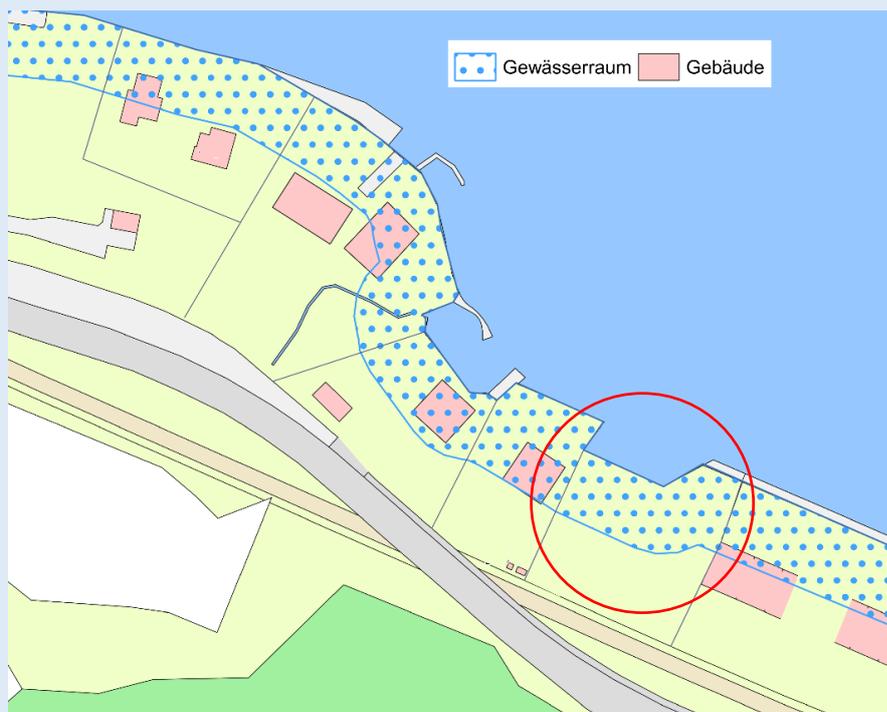
Auch ausserhalb von dicht überbautem Gebiet können Situationen auftreten, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beeinträchtigt bleiben werden und das Freihalten einzelner unüberbauter Parzellen keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt.

Zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen (d. h. grundsätzlich solche, die keine Gebäude aufweisen) innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete erteilt werden. Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV).

Damit von einzelnen unüberbauten Parzellen im Sinne von Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe abis GSchV die Rede sein kann, muss es sich zwingend um mindestens eine unüberbaute (d. h. grundsätzlich eine, die keine Gebäude aufweist) Parzelle handeln. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ausnahmetatbestände nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV generell restriktiv auszulegen sind.¹¹

BEISPIEL 21: Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete



Einzelne unüberbaute Parzellen; Bildquelle: eigene Darstellung auf Grundlage der amtlichen Vermessung

¹¹ BGE 140 II 428 E. 7

ERLÄUTERUNGEN

Im obigen fiktiven Fall erstrecken sich die Parzellen der Wohn- und Gewerbezone einer Gemeinde entlang des Seeufers und reichen bis zum See. Das Gebiet ist nicht dicht überbaut. Die meisten Parzellen sind überbaut. Einzig auf der bereits erschlossenen Parzelle in der Mitte des obigen Planausschnittes (siehe Kreis) befindet sich noch kein Gebäude. Das Grundstück kann daher als einzelne unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen bezeichnet werden. Das Gebiet kann ausserhalb von dicht überbauten Gebieten liegen. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sind somit zonenkonforme Anlagen aus Sicht Gewässerraum in diesem Gebiet möglich. Die Beanspruchung des Gewässerraums ist dabei so gering wie möglich zu halten.

FAZIT

Auf der dargestellten Parzelle greift der Ausnahmetatbestand nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe abis GSchV.

2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe b GSchV handelt von Kleinanlagen, die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen. Gemeint sind kleinere Anlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen. Ziel dieser Bestimmung ist, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung (insb. der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen) grundsätzlich zulässig respektive bewilligungsfähig sein sollte und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. keine ökologischen Beeinträchtigungen). Die Bewilligung solcher Anlagen nach RPG ist somit weiterhin restriktiv zu handhaben; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Standortgebundenheit solcher Anlagen gemäss Artikel 24 RPG keinesfalls generell für jeden privaten Anstösser gegeben ist.

Kleinanlagen die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen

3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGSGEBIET

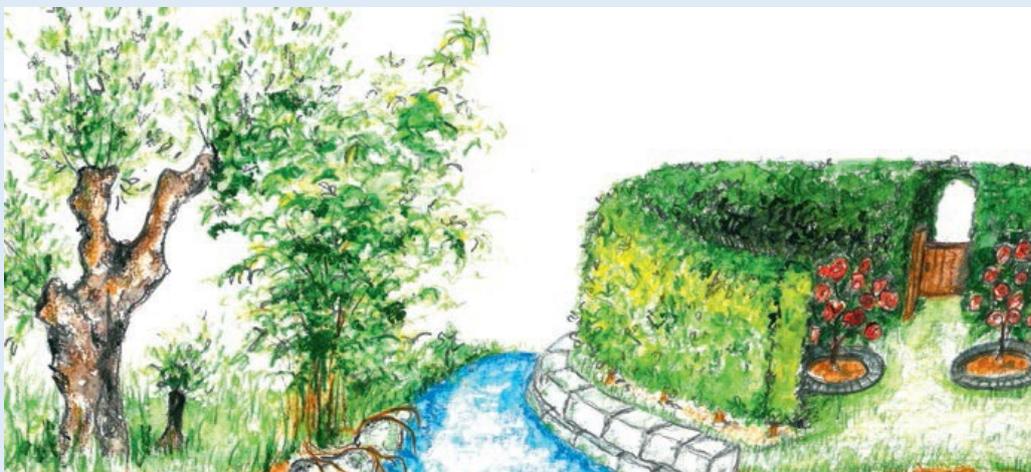
Der Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung gilt grundsätzlich überall im Gewässerraum, allerdings beschränkt sich dieser bei nicht landwirtschaftlicher oder vergleichbarer Bewirtschaftung des Gewässerraums wie zum Beispiel bei Hausgärten im Siedlungsgebiet auf Artikel 41c Absatz 3 GSchV, wonach die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

Bewirtschaftungseinschränkungen im Siedlungsgebiet

Die zuständigen Behörden sollen in solchen Situationen die Bevölkerung insbesondere durch Kommunikation, Information und Sensibilisierung auf diese Vorschriften aufmerksam machen und bei Bedarf auch mittels Kontrollen und persönlicher Aufforderungen zum Verzicht des Mitteleinsatzes eingreifen.

Kommunikation mit der Bevölkerung ist erforderlich

BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau



Bildquelle: Merkblatt «Leben an und mit einem Fliessgewässer», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, April 2017

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus dem oben erwähnten Merkblatt ¹² des Kanton Aargau:

«Als Anstösserin an einem Fluss oder Bach leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu. Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu sichern, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf.»

Chemische Stoffe: Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z. B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.

Das Merkblatt beinhaltet auf der letzten Seite eine Rubrik «Häufige Fragen». Die Antworten sind praxisnah und auch für Laien verständlich. Für Personen, die noch weitere Auskünfte benötigen oder Detailfragen haben, sind entsprechende Ansprechstellen und Adressen aufgeführt (Merkblatt Seite 6).

¹² Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2017: Merkblatt Leben an und mit einem Fliessgewässer

BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf



Bildquelle: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives, République et canton de Genève, Septembre 2014

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus der oben erwähnten Broschüre¹³ des Kantons Genf:

«Une protection végétale: L'érosion est normalement limitée grâce au cordon boisé qui stabilise les berges. Ce cordon végétal continu offre une surface permettant aux crues de s'écouler sans provoquer de dégâts.

La rivière n'est pas une décharge: Les substances toxiques (restes de peintures, herbicides, solvants...), les matériaux organiques ou tout autre déchet provoquent des dégâts parfois irréversibles lorsqu'ils sont déversés dans la rivière et dans les grilles d'égouts, déposés dans l'eau ou sur les rives. Ceux-ci doivent être apportés aux espaces de récupération des déchets (ESREC).

Plantez local: Les espèces exotiques sont belles et faciles à faire pousser dans les jardins où elles arrivent parfois d'elles-mêmes. Mais elles sont une menace pour la nature. Préférez la végétation indigène (saule, aulne, viorne et frêne).»

Die Broschüre stellt ansprechend gestaltet die wichtigsten Grundsätze zur Nutzung der Ufer zusammen. Auf einer Seite sind zudem die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Gewässer-, Fischerei- und Waldgesetzgebung zusammengefasst.

¹³ République et canton de Genève, 2014: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives